

Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 10. Dezember 2024 folgende Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien Baltmannsweiler und Hohengehren als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Ortsbücherei

- (1) Die Gemeinde Baltmannsweiler betreibt die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsbüchereien dienen der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie haben die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Ortsbüchereien stehen jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ortsbüchereien werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments. Die zur Ausstellung des Leseausweises erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschließlich der Datenspeicherung anerkannt.
- (2) Nach Abschluss der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Leseausweis bleibt im Eigentum der Gemeinde Baltmannsweiler. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Ausweises sowie im Falle von Änderungen seiner persönlichen Daten der jeweiligen Ortsbücherei dies unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (3) Minderjährige können mit schriftlicher Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr einen eigenständigen Leseausweis erhalten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich in diesem Fall zur Haftung für Schäden sowie zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für alle entlehbaren anderen Medien bis zu 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist mündlich, telefonisch sowie digital bis zu zweimal möglich. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung oder der Ausleihe ausschließen.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (4) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
- (5) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
- (7) Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige offenkundige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (2) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entlehnt worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (4) Die Ortsbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

§ 6 Aufenthalt in den Ortsbüchereien

- (1) In den Räumen der Ortsbüchereien hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Während des Aufenthalts in den Ortsbüchereien wird eine Haftung für Garderobe und Wertsachen nicht übernommen.
- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

§ 7 Gebühren

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Ortsbüchereien ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die mit der ersten Ausleihe in bar fällig wird.

(1) Benutzungsgebühren:

a. Jahresgebühr (12 Monate)	12,00 €
b. Familienausweis (12 Monate)	18,00 €

Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahren sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden von der Gebührenpflicht befreit. Für Auszubildende ab 18 Jahren, Teilnehmer am FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst gilt eine ermäßigte Gebührenpflicht (hälftige Gebühr).

Anstelle der Jahresgebühr kann pro ausgeliehenem Medium eine Gebühr in Höhe von 3,00 € bezahlt werden.

- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
- (3) Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

Säumnisgebühren: Diese betragen je Woche und Medieneinheit 0,10 €. Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.

Mahngebühren: Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Ortsbücherei mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:

1. Mahnung nach 4 Wochen:	1,00 €
2. Mahnung nach 6 Wochen:	2,00 €
3. Mahnung nach 8 Wochen:	3,00 €

In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschild gesetzt. Sofern nicht nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Rückgabe erfolgt ist, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt. Sofern keine Zahlung erfolgt und die Beitreibung des geschuldeten Betrages erfolglos ist, werden die Medien durch Hausabholung eingefordert. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von **15.00 €** zu entrichten.

Darüber hinaus kann die Einziehung des Leseausweises vorgenommen werden.

Gebührensschuldner ist der Ausweisinhaber bzw. gemäß § 3 Abs. 3 sein gesetzlicher Vertreter. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Gebührenerhebung. Alle anfallenden Gebühren sind sofort zu begleichen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Ortsbücherei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren vom 24.11.2004 außer Kraft.

Baltmannsweiler, den 11.12.2024

Ausgefertigt
gez.
Simon Schmid
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.